

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.19#0001

08. Juni 2021

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

- 1. Das Brillenetui aus Kunstleder mit einer Innenschale aus Kunststoff und Samtfutter mit Logo der Firma CHANEL (16,5 cm x 7,5 cm x 6,0 cm) zur Befüllung mit einer CHANEL Korrektionsbrille und einem Brillenputztuch,**
- 2. das Brillenetui aus Kunstleder mit einer Innenschale aus Kunststoff und Samtfutter mit RAY-BAN Stempelung (16,5 cm x 7 cm x 4 cm) zur Befüllung mit einer RAY-BAN Sonnenbrille und einem Brillenputztuch und**
- 3. das Brillenetui aus Metall mit einer Innenschale aus Kunststoff und Samtfutter mit Logo der Firma OAKLEY (18,0 cm x 7,0 cm x 7,0 cm) zur Befüllung mit einer Sonnenbrille der Marke OAKLEY**

in der Gestaltung gemäß der in der Anlage beigefügten Abbildungen sind jeweils eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die Luxottica Germany GmbH („**Antragstellerin**“) hat anwaltlich vertreten am 13. Dezember 2019 eine Entscheidung über die Einordnung von Gegenständen als systembeteiligungspflichtige Verpackungen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin hat ausgeführt, die Etuis seien keine Verpackung und vielmehr ein eigenständiges Produkt. Jedenfalls handele es sich nicht um eine systembeteiligungspflichtige Verpackung, da die Etuis nicht als Abfall anfielen.

Die Etuis würden zur Aufbewahrung der Brillen genutzt, solange die Brillen nicht getragen werden. Der sachgemäße Gebrauch der Brille und ihr Zweck, Verbesserung der Sehleistung oder Schutz des Auges vor Sonneneinstrahlung, seien nicht gewährleistet, wenn die Brille ohne das Etui benutzt werde. Sie verforme sich ohne das Etui, werde verkratzt und verunreinigt. Die Antragstellerin führt aus, dass die Aufbewahrung der Brille im Etui zum dauerhaften Gebrauch erfolge, da Brillenträger üblicherweise mehrere Modelle besäßen und ggf. außerdem Kontaktlinsen tragen und daher die Brille häufig wechseln. Die Etuis seien daher vergleichbar mit einer CD-Hülle, in der die CD dauerhaft aufbewahrt wird.

Mit Nachricht vom 22.05.2020 hat die Zentrale Stelle die Antragstellerin darauf hingewiesen, dass Gegenstand einer Einordnungsentscheidung die konkrete Verpackung eines bestimmten Produktes sei und die Antragstellerin gebeten, konkrete Angaben zu Materialien und Abmessungen der Brillenetuis sowie zu den Brillenmodellen zu machen, mit denen die Etuis zu befüllen seien. Weiter hat die Zentrale Stelle die Antragstellerin gebeten, in Bezug auf die mit dem Antrag vom 13.12.2019 übermittelten Bilder zu spezifizieren, welche Ausprägungen von Etuis mit welchen Bestandteilen und Komponenten Gegenstand der Einordnungsentscheidung sein sollen und Angaben zu den Einkaufspreisen nachzureichen.

Mit Schreiben vom 22.06.2020 übermittelte die Antragstellerin Produktdatenblätter der prüfgegenständlichen Brillenetuis sowie Abbildungen der Etuis und der Brillenmodelle, mit denen diese befüllt würden. Sie teilte mit, dass die auf den mit ihrem Antrag übermittelten Bildern erkennbaren Stecketuis, Umkartons der Brillenetuis mit dem darauf angebrachten Etikett sowie der im Etui enthaltene und mit Brillenzubehör befüllte Kunststoffbeutel nicht zum Prüfgegenstand gemacht werden sollen.

Gegenstand der Beurteilung war ein Brillenetui aus Kunstleder PU (Polyurethane) mit CHANEL-Logo sowie einer Innenschale aus Kunststoff und Stoff (16,5 cm x 7,5 cm x 6,0 cm) zur Befüllung mit einer CHANEL Korrektionsbrille sowie einem Brillenputztuch („**Prüfgegenstand 1**“), ein Brillenetui aus Kunstleder (Polyethylene) mit RAY-BAN Stempelung sowie einer Innenschale aus Kunststoff und Stoff (16,5 cm x 7 cm x 4 cm) zur Befüllung mit einer Ray-Ban Sonnenbrille und einem Brillenputztuch („**Prüfgegenstand 2**“) sowie ein Brillenetui in Kapselform aus gebürstetem Metall mit OAKLEY-Logo sowie einer Innenschale aus Kunststoff und Stoff (5,3 cm x 5,8 cm x 9,0 cm) zur Befüllung mit einer Sonnenbrille der Marke OAKLEY („**Prüfgegenstand 3**“) (**gemeinsam auch „Prüfgegenstände“**). Die Prüfgegenstände sind zum Gegenstand der Beurteilung gemacht, wie sie im Antrag, den ergänzenden Angaben der Antragstellerin vom 22.06.2020 beschrieben sowie auf den in der Anlage zu diesem Bescheid beigefügten Abbildungen dargestellt sind.

Die Prüfgegenstände sind systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Systembeteiligungspflicht, da sie die Prüfgegenstände im Geltungsbereich des VerpackG in Verkehr bringt.

Die Prüfgegenstände waren noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Die Prüfgegenstände sind systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Sie sind Verkaufsverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher anfallen.

1. Verpackung von Ware

Die Prüfgegenstände sind Verpackungen im Sinne von § 3 Absatz 1 VerpackG.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

a) Verpackungsfunktion

Die Prüfgegenstände erfüllen Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG. Die Prüfgegenstände werden zur Präsentation und zur Übergabe der Brillen an den Erwerber verwendet und dienen damit der Aufnahme, dem Schutz und der Handhabung der Brillen. Die aufgebrachten Markenlogos bzw. der Markenschriftzug bewerben die enthaltenen Brillen und erfüllen damit außerdem eine Darbietungsfunktion.

b) Zusammenhang mit einer Ware

Die Antragstellerin befüllt die Brillenetuis vor Abgabe an die jeweiligen Weitervertreiber mit den Brillen. Somit besteht auch der erforderliche Zusammenhang zwischen den Prüfgegenständen und der jeweiligen Brille als einer Ware.

c) Kein integraler Teil des Produktes

Weder die mögliche Nutzung der Prüfgegenstände zur langfristigen Aufbewahrung einer Brille noch deren mögliche Weiterverwendung nach Entsorgung der Brille steht der Einordnung als Verpackung entgegen.

Ein Gegenstand, der Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG erfüllt, ist gemäß Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a VerpackG nur dann keine Verpackung, wenn der Gegenstand integraler Teil des Produktes ist, der zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung dieses Produktes während dessen gesamter Lebensdauer benötigt wird und alle Komponenten für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt sind.

Die Prüfgegenstände sind jeweils kein integraler Teil der Brillen als Produkt.

Eine Verbindung zwischen den Prüfgegenständen und den Brillen, die den in Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG genannten Anforderungen genügt, ist nicht ersichtlich.

aa) Gebrauchsgut

Brillen sind Gebrauchsgüter. Ihre bestimmungsgemäße Nutzung ist es, durch das Tragen eine Verbesserung der Sehleistung bzw. einen Sonnenschutz zu erreichen.

bb) Keine Notwendigkeit zum Gebrauch

Die Prüfgegenstände werden nicht während der gesamten Lebensdauer der Brillen benötigt im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG. Ein Etui ist zum Gebrauch einer Brille nicht zwingend erforderlich. Eine Brille wird ohne das Etui getragen und ist damit ohne die Prüfgegenstände nutzbar.

Auch ist eine Nutzung der Prüfgegenstände mit einer Brille während deren gesamter Lebensdauer nicht verkehrsüblich. Die Brillen befinden sich gewöhnlich nicht während ihrer gesamten Lebensdauer in den Prüfgegenständen.

Die typische Nutzung der Brillen besteht darin, dass diese getragen werden. Während dieses bestimmungsgemäßen Gebrauchs wird gerade keine Aufbewahrungsmöglichkeit benötigt. Auch wenn es Brillenträger gibt, die mehrere verschiedene Brillen im Wechsel tragen oder zwischen Brille und Kontaktlinsen wechseln, so verbleibt die einzelne Brille dennoch ein Gebrauchsgegenstand, der wiederkehrend über längere Zeiträume genutzt wird. Somit hebt sich eine Brille ab von einer CD/ DVD in einer Hülle, welche überwiegend in der Umhüllung aufbewahrt wird. Damit ändert die Nennung von CD-/DVD-Hüllen unter Nummer 2 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG die Einordnung der Prüfgegenstände 1 und 2 als Verpackung nicht. Die CD-/ DVD-Hüllen in Nummer 2 der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG sind lediglich Beispiele für die Anwendung der in Nummer 1 genannten Kriterien. Die gesetzlichen Voraussetzungen müssen bezogen auf jeden zu prüfenden Gegenstand erfüllt sein. Eine einfache Ableitung anhand der Funktionalitäten eines genannten Beispiels genügt nicht.

cc) Keine gemeinsame Bestimmung

Die Prüfgegenstände und die Brillen sind auch nicht für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt.

Eine gemeinsame Verwendung liegt wie unter bb) erläutert nicht vor. Da es sich um ein Gebrauchsgut handelt, scheidet ein gemeinsamer Verbrauch aus. Eine Brille wird dann entsorgt, wenn sie für den Brillenträger ihren Zweck als Lesehilfe oder Sonnenschutz nicht mehr erfüllt. Das Brillenetui wird in der Regel separat von der Brille entsorgt.

d) Kein eigenständiger Produktnutzen

Der Verpackungsbegriff ist weit gefasst. Ein etwaiger Zweitnutzen – nach der Nutzung als Verpackung – d.h. eine zwischenzeitliche, längerfristige Weiterverwendung, z.B. indem weitere Brillen oder andere Gegenstände in dem Etui aufbewahrt werden, hindert die Einordnung eines Gegenstandes / von Gegenständen als Verpackung grundsätzlich nicht (vgl. BT-Drs. 18/11274, S. 84).

Die Prüfgegenstände haben bei objektiver Betrachtung unter Berücksichtigung aller Umstände nach der Verkehrsauffassung keinen eigenständigen Produktnutzen und sind damit kein eigenständiges Produkt.

Die Entscheidung ist im Wege einer Gesamtschau zu treffen. Mögliche Indizien für die Annahme eines Produktes sind ein Angebot von bzw. Markt für Gegenstände mit gleicher oder ähnlicher Funktion und Wertigkeit des zu beurteilenden Gegenstandes ohne die Ware. Dem steht ein entsprechender Vergleich mit möglichen Verpackungsalternativen gegenüber. Daneben sind die Beziehung zwischen Prüfgegenstand und Ware, insbesondere die Wertverhältnisse, bei der Entscheidung einzubeziehen.

Die Prüfgegenstände sind in ihrer konkreten Gestaltung mit unbefüllt angebotenen Brillenetuis nicht vergleichbar. Die prüfgegenständlichen Etuis sind zwar mit schmückenden Elementen verziert. So hat der Prüfgegenstand 1 eine gesteppte Oberfläche. Prüfgegenstand 2 weist eine Markenstempelung goldener Farbe auf. Prüfgegenstand 3 ist aus Metall in Kapselform und mit Metallelementen in Nieten-Optik gestaltet.

Jedoch dienen die zuvor beschriebenen schmückenden Elemente in erster Linie dazu, die enthaltene Brille zu bewerben und für den Kunden Kaufanreize für das jeweilige Brillenmodell zu

setzen. Diese insbesondere durch die aufgebrachten Markenlogos bzw. -embleme. So ist auf der Oberseite des Prüfgegenstandes 1 das Markenemblem „CC“ für die Marke Chanel eingeprägt und auf der Oberseite des Prüfgegenstandes 2 der Schriftzug „Ray-Ban“. Auf den Prüfgegenstand 3 ist ein Logo in Form des „O“ in dunkelsilbernem Metallguss aufgebracht. Das „O“ in der gestauchten Gestaltung ist mit der Marke OAKLEY verknüpft. Diese Elemente bewerben die jeweils enthaltenen Brillenmodelle, mit denen die Prüfgegenstände abgegeben werden. Unbefüllt bzw. unabhängig von einem Brillenkauf erworbene Brillenetuis sind in der Regel neutral gestaltet.

Brille und Etui werden zwar dem Verbraucher gemeinsam angeboten. Nach der Verkehrsauffassung stellt aber beim Kauf der hier zu beurteilenden Brillen nicht das Etui den entscheidenden Kaufanreiz für den Kunden dar. Das Etui ist nicht mit einem separat erhältlichen leer angebotenen bzw. in Verkehr gebrachten Etui vergleichbar. Die Abgabe des Brillenetuis stellt sich für den potenziellen Käufer als kostenfreie Zugabe beim Kauf dar. Jeder Käufer erhält das Etui zusätzlich zur Brille, auch wenn er bereits vergleichbare Etuis besitzt.

Die Prüfgegenstände stellen klassische Verpackungen dar, die üblicherweise für die Übergabe von Brillen an den Käufer verwendet werden.

Auch aus den Wertverhältnissen lässt sich die Einordnung der Prüfgegenstände als Waren nicht ableiten.

Die Prüfgegenstände bieten zwar durch eine feste Kunststoffschale im Inneren einen besseren Schutz der Brillen vor Beschädigungen als etwa ein nicht verstärktes oder leicht verformbares Einstecketui. Das eingesetzte Material Kunstleder ist allerdings nicht so robust und haltbar wie Holz oder festes Metall. Die Prüfgegenstände mit einer Außenschale aus Kunstleder bzw. Metall und einer Innenschale aus Kunststoff und Samtfutter haben jeweils einen geringen Beschaffungswert. Dieser liegt regelmäßig weit unter dem Wert der Brille bzw. Sonnenbrille. Bei den Brillen handelt es sich jeweils um Korrektionsbrillen bzw. Sonnenbrillen eines Markenherstellers, welche für einen mittleren dreistelligen Betrag angeboten werden. Somit übersteigt der Wert der Brille den Wert des Etuis jeweils deutlich.

Ein objektiver, eigener Produktnutzen der Prüfgegenstände über eine Verpackungsfunktion hinaus ist damit nicht ermittelbar.

2. Verkaufsverpackung

Die Prüfgegenstände sind Verkaufsverpackungen.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Die Prüfgegenstände bilden jeweils zusammen mit der enthaltenen Brille eine Verkaufseinheit aus Ware (Brille) und Verpackung (Brillenetui), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung eine Verwaltungsvorschrift in Form eines Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) einschließlich eines Leitfadens erlassen (Stand Oktober 2020) und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Katalog und Leitfaden zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Die Erkenntnis über den typischen Anfall lässt den Rückschluss zu, ob die Verpackung dem privaten Endverbraucher typischerweise als Verkaufseinheit mit der Ware angeboten wird.

Gemäß dem Produktblatt 18-000-0190 in der Produktgruppe Gesundheit (Produktgruppennummer 18-000) fallen Verkaufsverpackungen, Umverpackungen und Versandverpackungen aus jeglichem Packstoff und in jeglicher Ausprägung bzw. Form („aller Art“) von Sehhilfen und Hörhilfen typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG wie Augenoptikern und Hörgeräteakustikern an.

Der Katalog nennt unter Produktblatt 18-000-0190 als systembeteiligungspflichtige Verkaufsverpackung beispielhaft solche für Seh- und Hörhilfen aller Art.

Private Endverbraucher veräußern Brillen nicht lediglich weiter, sondern nutzen jene bestimmungsgemäß als Sehhilfe oder Sonnenschutz. Dementsprechend werden Brillenetuis befüllt mit Brillen dem Endverbraucher auch als Verkaufseinheit angeboten.

Soweit im Einzelfall rein tatsächlich eine abweichende Praxis vom abstrakt zu bestimmenden Angebot bzw. Inverkehrbringen erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die mit Brillen befüllte Etuis gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist daher die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Ware (Brille) und Verpackung (Etui) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – am Ende der Lieferkette denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG beispielsweise Verwaltungen und Niederlassungen von Freiberuflern sowie gemäß § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG auch landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe, deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße, jedoch maximal mit einem 100-Liter-Umleerbehälter

je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können. Darunter fallen Augenoptiker und Hörgeräteakustiker (siehe auch Nummer 7.3.2 der „Übersicht Anfallstellen nach § 3 Absatz 11 VerpackG im Detail“ der Zentralen Stelle, Stand: 4. März 2019).

Verkaufsverpackungen, Umverpackungen und Versandverpackungen von Seh- und Hörhilfen aus jeglichem Material und in jeglicher Ausprägung bzw. Form („aller Art“) fallen bei privaten Endverbrauchern als Abfall an (vgl. Katalog, Stand Oktober 2020, Produktblatt 18-000-0190 in der Produktgruppe Gesundheit (Produktgruppennummer 18-000)).

Die Prüfgegenstände fallen nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage

Prüfgegenstand 1

LUXOTICA

ETUI CHANEL
Produktdaten

Etui CHANEL + Karton mit CHANEL-Logo + 1 x Reinigungstuch



Produktdaten

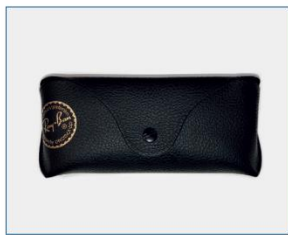
FARBE:	schwarz (innen & außen) / CC-Emblem dunkles silber in Metall (Metallguss)
MATERIAL AUSSEN:	Kunstleder PU (Polyurethane)
MATERIAL INNEN:	Samtfutter auf Plastikschiene aufgeklebt, um die Passform mit der Außenfläche zu gewährleisten.
DETAILS:	Nierenform, CC Label / Samtfutter / große Ausführung
GRÖSSE AUSSEN:	16,5 cm x 7,5 cm x 6 cm
GRÖSSE INNEN:	15 cm x 6,5 cm x 4,5 cm
GEWICHT:	ca. 190 g
BRILLE:	CHANEL Korrektionsbrille (OCH3377H)

Prüfgegenstand 2

LUXOTICA

ETUI RAY-BAN
Produktdaten

Etui RAY-BAN + Karton + 1 x Microfaser Putztuch in grau



Produktdaten

FARBE:	schwarz (außen) schwarz (innen) / RAY-BAN Stempelung in gold auf dem Kunstleder / Druckknopf zum verschließen in schwarz aus Metall (Metallguss) / Kunststoff-Nase innen um Stabilität zu verstärken.
MATERIAL AUSSEN:	Kunstleder (Polyethylene)
MATERIAL INNEN:	Samtfutter auf Plastischale aufgeklebt (Front), um die Passform mit der Außenfläche zu gewährleisten.
DETAILS:	Halb-Hart-Schale (Front ist mit Kunststoff gestärkt / Rückseite nicht) / Samtfutter
GRÖSSE AUSSEN:	16,5 cm x 7 cm x 4 cm
GRÖSSE INNEN:	15,5 cm x 6,5 cm x 3,5 cm
GEWICHT:	ca. 60 g
BRILLE:	Ray-Ban Sonnenbrille (Top Rubber Military Green on B)

Prüfgegenstand 3

LUXOTICA

ETUI OAKLEY
Produktdaten

Etui OAKLEY Large Metal Vault 12 + Karton mit OAKLEY-Schriftzug



Produktdaten

FARBE:	silber (außen) schwarz (innen) / O-Emblem dunkles silber in Metall (Metallguss)
MATERIAL AUSSEN:	gebürstetes Metall
MATERIAL INNEN:	Samtfutter auf Plastikschiene aufgeklebt, um die Passform mit der Außenfläche zu gewährleisten.
DETAILS:	Kapselart, O-Label / Samtfutter / große Ausführung / Nietenschlösser
GRÖSSE AUSSEN:	18 cm x 7 cm x 7 cm
GRÖSSE INNEN:	16,5 cm x 6 cm x 5 cm
GEWICHT:	ca. 160 g
BRILLE:	OAKLEY Sonnenbrille (910236)